

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 07.11.2022

Geschäftszeichen 621.411

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 21.11.2022

BV 157/2022

Betreff: **Bebauungsplanverfahren "Schranken III"  
Erneuter Aufstellungsbeschluss (Überführung § 13b BauGB [alt] in § 13b BauGB  
[neu])**

Anlagen: Geltungsbereich

### **Beschlussvorschlag**

1. Das Bebauungsplanverfahren „Schranken III“ wird nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB in das Baugesetzbuch der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) übergeleitet.
2. Vorsorglich wird für den im Lageplan vom 07.11.2022 des Büro Künstler dargestellten Bereich auf der Gemarkung Donaurieden nach § 2 BauGB der Bebauungsplan „Schranken III“ und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 LBO erneut aufgestellt und gemäß §§ 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Auf die Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird im beschleunigten Verfahren verzichtet. Entsprechend ist weder die Ausarbeitung eines Umweltberichts gemäß § 2a Abs. 2 BauGB noch ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus  
Bürgermeister



## 1. Finanzielle Auswirkungen

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja  nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan:**

ja  nein

---

Die entstehenden Kosten werden über den Verkauf der künftigen Bauplätze refinanziert.

## 2. Sachdarstellung

Mit Aufstellungsbeschluss vom 21.10.2019 wurde für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich das Bauleitplanverfahren „Schranken III“ unter anderem nach § 13b BauGB (alte Fassung) aufgestellt (vgl. BV 096/2019/1). Der Satzungsbeschluss wäre bis zum 31.12.2021 zu fassen gewesen.

§ 13b BauGB wurde durch Änderung vom 14.06.2021 erneut erlassen. Nach § 13b (neue Fassung) müssen Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet werden; ein Satzungsbeschluss ist dann bis zum 31.12.2024 möglich.

Da der Bebauungsplan „Schranken“ im § 13 b-Verfahren aufgestellt wird, ist es notwendig, das Bebauungsplanverfahren nach § 233 Abs. 1 Satz 2 BauGB in das Baugesetzbuch aktuelle Fassung überzuleiten.

Vorsorglich wird ein neuer Aufstellungsbeschluss gefasst.